

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 23. Juni** **2017**

Datum	Inhalt	Seite
19.6.2017	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum 2330-11-I	182
23.5.2017	Verordnung zur Änderung der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung und der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung 791-1-11-U, 2129-2-2-U	184
15.5.2017	Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO) 2236-6-1-1-K, 2236-6-1-4-K	186
6.6.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung 601-2-F	272
6.6.2017	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz 605-14-F	273
14.6.2017	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen 2038-3-3-11-J	274

2330-11-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum

vom 19. Juni 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864, BayRS 2330-11-I), das zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „ZwEWG“ das Wort „Zweckentfremdungsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Art. 1 und 2 werden durch folgenden Art. 1 ersetzt:

„Art. 1 Zweckentfremdungssatzung

¹Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf, wenn sie dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen können. ²Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht oder
5. beseitigt wird.“

3. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2.

4. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 3 Anordnungen und Sofortvollzug

(1) ¹Die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer, Verwalter und Vermittler haben der Gemeinde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. ²Sie haben dazu auch den von der Gemeinde beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. ³Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. ⁴Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. ⁵Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird.

(3) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.“

5. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „fünfzigtausend“ wird durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.“

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 5 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Einschränkung von Grundrechten

Auf der Grundlage dieses Gesetzes und der nach Art. 1 ergangenen Satzungen wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).“

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 6 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2017 in Kraft.

München, den 19. Juni 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

791-1-11-U, 2129-2-2-U

**Verordnung
zur Änderung der
Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung
und der
Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung**

vom 23. Mai 2017

Auf Grund

- des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist,
- des § 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 567) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung**

Die Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327, BayRS 791-1-11-U), die durch Verordnung vom 5. Juni 2013 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 44 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 und 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Vogelschutzverordnung“ durch die Wörter „Bayerischen Natura 2000-Verordnung“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „nach Abs. 1“ gestrichen und werden die Wörter „von ihr unter Verstoß gegen die Abs. 1 bis 4 Gebrauch gemacht wird“ durch die Wörter „gegen die Abs. 1 bis 3 verstoßen wird“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „(Jagdrevier, Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp)“ durch die Wörter „ , wie Jagdrevier, Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp,“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schäden“ die Wörter „ , im Interesse der Gesundheit des Menschen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und werden die Wörter „zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit“ durch die Wörter „Satz 1 aus den dort genannten Gründen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG“ gestrichen und das Wort „Vogelschutzverordnung“ durch die Wörter „Bayerischen Natura 2000-Verordnung“ ersetzt.

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jagdausübungsberechtigten (Revierinhaber)“ durch die Wörter „jagdausübungsberechtigten Revierinhaber“ ersetzt.

f) In Abs. 7 werden die Wörter „(Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp)“ durch die Wörter „ , wie Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp,“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung**

Die Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1984 (GVBl. S. 100, BayRS 2129-2-2-U), die zuletzt durch § 3a der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 2 bis 5“ durch die Angabe „§§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „8 Uhr“ durch die Angabe „6 Uhr“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Das Feuer ist ständig zu überwachen und so zu löschen, dass die Glut spätestens bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.“
 - c) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Satz 7 wird Satz 5.
 - e) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Abfälle aus der Forst- und
der Almwirtschaft und aus sonstigen Bereichen

¹Pflanzliche Abfälle, die in anderen als den in § 3 genannten Gärten, in Parkanlagen, beim Forst- und beim Almbetrieb sowie beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen und Gewässern anfallen, dürfen dort, wo sie angefallen sind,

1. zur Verrottung gebracht werden, sofern eine er-

hebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist, oder

2. unter Beachtung des § 2 Abs. 4 verbrannt werden.

²Satz 1 gilt entsprechend für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren. ³Die Verbrennung ist bei Abfällen aus dem Forst- und dem Almbetrieb nur zulässig, soweit forst- oder almwirtschaftliche Gründe dies erfordern und ein ausreichend breiter Schutzstreifen um die Feuerstelle vorhanden ist.“

4. § 5 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. pflanzliche Abfälle aus anderen als den in § 3 genannten Gärten, aus Parkanlagen, aus der Forst- oder der Almwirtschaft oder aus dem Ausbau oder der Unterhaltung von Verkehrswegen, Wasserkraftanlagen oder Gewässern entgegen den Vorschriften des § 4 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 über Ort, Zeit oder Art und Weise der Beseitigung verbrennt.“
 - c) Nr. 5 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 23. Mai 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2236-6-1-1-K

Schulordnung für die Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)

vom 15. Mai 2017

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, des Art. 15 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 49 Abs. 1 Satz 2 und 3, des Art. 50 Abs. 2, des Art. 52 Abs. 4, des Art. 53 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1, des Art. 54 Abs. 3 Satz 1, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 56 Abs. 2 Nr. 2, des Art. 89, des Art. 100 Abs. 2 und des Art. 122 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

Inhaltsübersicht

Teil 1	
Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Ausbildungsziele	
§ 3 Ausbildungsdauer, abweichende Ausbildungsabschnitte	
Teil 2	
Aufnahme	
§ 4 Allgemeines	
§ 5 Zweijährige Fachschulen	
§ 6 Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe	
§ 7 Probezeit	
Teil 3	
Schulbetrieb	
§ 8 Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen	
§ 9 Ferien	
§ 10 Höchstausbildungsdauer	
§ 11 Stundentafeln	
§ 12 Unterrichtszeit, Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer	
Teil 4	
Leistungen, Zeugnisse	

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 13 Leistungsnachweise	
§ 14 Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise	
§ 15 Facharbeit an der Fachschule für Heilerziehungspflege	
§ 16 Korrektur und Besprechung	
§ 17 Bewertung der Leistungen	
§ 18 Nachholung von Leistungsnachweisen	
§ 19 Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses	

Kapitel 2

Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 20 Vorrücken, Notenausgleich	
§ 21 Verbot des Wiederholens	

Kapitel 3

Zeugnisse

§ 22 Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife	
§ 23 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs	

Teil 5

Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1

Allgemeines

§ 24 Prüfungsausschuss	
§ 25 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten	
§ 26 Niederschrift	
§ 27 Hilfsmittel	
§ 28 Unterschleif	
§ 29 Verhinderung der Teilnahme	
§ 30 Nachholung der Abschlussprüfung	
§ 31 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen	

Kapitel 2

Zweijährige Fachschulen

	Abschnitt 1
	Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen
§ 32	Schriftliche und praktische Prüfung
§ 33	Mündliche Prüfung
§ 34	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 35	Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 36	Abschlusszeugnis
§ 37	Nachprüfung

	Abschnitt 2
	Abschlussprüfung für andere Bewerber
§ 38	Allgemeines
§ 39	Prüfungsgegenstände
§ 40	Zulassung
§ 41	Festsetzung des Prüfungsergebnisses

	Kapitel 3
	Fachschulen für Heilerziehungspflege

	Abschnitt 1
	Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen
§ 42	Schriftliche Prüfung
§ 43	Praktische Prüfung
§ 44	Mündliche Prüfung
§ 45	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 46	Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 47	Abschlusszeugnis

	Abschnitt 2
	Abschlussprüfung für andere Bewerber
§ 48	Allgemeines
§ 49	Prüfungsgegenstände
§ 50	Zulassung
§ 51	Festsetzung des Prüfungsergebnisses

	Kapitel 4
	Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

	Abschnitt 1
	Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen
§ 52	Prüfungsverfahren
§ 53	Schriftliche Prüfung
§ 54	Praktische Prüfung
§ 55	Mündliche Prüfung

	Abschnitt 2
	Abschlussprüfung für andere Bewerber
§ 56	Allgemeines
§ 57	Prüfungsgegenstände
§ 58	Zulassung
§ 59	Festsetzung des Prüfungsergebnisses

	Teil 6
	Fachschulbeirat
§ 60	Fachschulbeirat

	Teil 7
	Schlussvorschriften
§ 61	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1	Fachrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen
Anlage 2	Studentafeln für die zweijährigen Fachschulen
Anlage 3	Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)
Anlage 4	Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)
Anlage 5	Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe

Teil 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Schulordnung gilt, soweit sie der Aufsicht des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) unterliegen, für öffentliche Fachschulen und staatlich anerkannte Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule. ²Für staatlich genehmigte und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 90, 92 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5 und Art. 93 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), für letztere darüber hinaus im Rahmen des Art. 100 Abs. 2 BayEUG.

(2) Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums sind Fachschulen mit folgenden Fachrichtungen eingeführt:

1. Technikerschulen gemäß **Anlage 1** Nr. 1,
2. Meisterschulen gemäß Anlage 1 Nr. 2,

3. sonstige zweijährige Fachschulen gemäß Anlage 1 Nr. 3,
4. Fachschule für Heilerziehungspflege und
5. Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe.

§ 2

Ausbildungsziele

(1) Die Ausbildung soll die Schülerinnen und Schüler zu Folgendem befähigen:

1. in Fachschulen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 (zweijährige Fachschulen):
 - a) Übernahme von Aufgaben im mittleren Funktionsbereich als Fachkraft mit beruflicher Erfahrung und
 - b) Erlangung einer vertieften beruflichen Fortbildung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einer erwachsenenspezifischen Schulbildung;
2. in der Fachschule für Heilerziehungspflege: eigenverantwortliche Begleitung, Betreuung, Pflege, Assistenz, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation von Menschen, deren personale und soziale Identität und Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen erschwert ist;
3. in der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe: Tätigkeit als Mitarbeiter der Heilerziehungspflegerin oder des Heilerziehungspflegers im jeweiligen Aufgabenbereich nach deren oder dessen Weisungen.

(2) ¹Bei erfolgreichem Abschluss verleihen die Fachschulen mit Ausnahme der Meisterschule für Holzbildhauer die Berufsbezeichnungen nach Anlage 1. ²Die zweijährigen Fachschulen verleihen nach Maßgabe des § 22 Abs. 4 oder § 41 Abs. 4, die Fachschule für Heilerziehungspflege verleiht nach § 22 Abs. 4 die Fachschulreife.

§ 3

Ausbildungsdauer, abweichende Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Die Ausbildung an zweijährigen Fachschulen dauert in Vollzeitform zwei Jahre. ²Sie kann in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden; in diesem Fall beträgt die Ausbildungszeit vier Jahre. ³Die Ausbildungsdauer kann durch Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gemäß § 5 Abs. 3 verkürzt werden.

(2) ¹Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflege dauert drei Jahre. ²Mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung auf Antrag der Schule in zwei Jahren durchgeführt werden. ³Die Ausbildungsdauer kann auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall verkürzt werden

1. durch Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe gemäß § 6 Abs. 3,

2. für Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher

a) in der dreijährigen Organisationsform um zwei Jahre, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr in der Behindertenhilfe nach der staatlichen Anerkennung zur Erzieherin oder zum Erzieher nachweist,

b) im Übrigen um höchstens die Hälfte der Zeit.

(3) Die Ausbildung an der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe dauert ein Jahr.

Teil 2

Aufnahme

§ 4

Allgemeines

(1) ¹Die Aufnahme erfolgt durch die Fachschule jeweils zu Beginn des Schuljahres. ²An zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform kann das Schuljahr am 15. Februar beginnen und am 14. Februar des folgenden Kalenderjahres enden. ³Eine nachträgliche Aufnahme kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und längstens binnen sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn gewährt werden. ⁴Mit der Anmeldung sind bei der Fachschule vorzulegen:

1. ein lückenloser Lebenslauf,

2. die Nachweise über die schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift und

3. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis.

⁵Dem Antrag auf Aufnahme an eine Fachschule für Heilerziehungspflege oder an eine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe sind zusätzlich beizufügen

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, und

2. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eig-

nung für einen pädagogischen und pflegerischen Beruf, das nicht älter als drei Monate ist.

⁶Weitere Regelungen zum Anmelde- und Aufnahmeverfahren trifft die Fachschule.

(2) Die Aufnahme ist vorbehaltlich Abs. 1 Satz 3 dadurch aufschiebend bedingt, dass die Bewerber am ersten Unterrichtstag am Unterricht teilnehmen oder spätestens am dritten Unterrichtstag gegenüber der Fachschule nachweisen, dass sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert waren.

(3) ¹Die Aufnahme kann versagt werden, wenn Termine des Anmeldeverfahrens nicht eingehalten oder Unterlagen nicht termingerecht und vollständig vorgelegt wurden. ²Die Aufnahme ist zu versagen,

1. wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
 - b) zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachschule ohne Erfolg besucht hat oder während eines Schuljahres ausgetreten ist oder
2. betreffend die Aufnahme an eine Fachschule für Heilerziehungspflege oder eine Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für die Tätigkeit im Bereich der Heilerziehungspflege oder Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen.

³Die Lehrerkonferenz kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 Nr. 1 Buchst. b Alternative 2 zulassen.

§ 5

Zweijährige Fachschulen

(1) ¹Die Aufnahme an zweijährige Fachschulen setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss der Berufsschule, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet war,
2. die einschlägige berufliche Vorbildung und
3. für die Fachschule für Produktdesign zusätzlich den Abschluss der Berufsfachschule für Produktdesign.

²Einschlägige berufliche Vorbildung im Sinne von Satz 1 Nr. 2 ist eine für die Fachrichtung einschlägige

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich

anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr,

2. abgeschlossene Ausbildung zur Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistentin oder zum Staatlich geprüften technischen oder kaufmännischen Assistenten und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
3. berufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

³Für die Meisterschule für Holzbildhauer ist einschlägige berufliche Vorbildung auch eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung als Holzbildhauer. ⁴In der Teilzeitform kann die einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden.

(2) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Abs. 1 genehmigen. ²Bei der Aufnahme in eine Meisterschule erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Meisterprüfungsausschuss.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ²Die Aufnahmeprüfung entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 70 ECTS-Punkte in einem fachlich verwandten Studiengang nachweisen können. ³Bewerberinnen und Bewerber können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag in das zweite Schulhalbjahr, in der Teilzeitform gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 in das dritte Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(4) ¹Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Schuljahres; die in der Aufnahmeprüfung erzielten Ergebnisse entsprechen Jahresfortgangsnoten. ²In fachpraktischen Fächern wird praktisch, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. ³Die Prüfungsaufgaben stellt die Schule. ⁴Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen oder bei Fachrichtungswechsel von der Aufnahmeprüfung in einzelnen oder allen Fächern befreien. ⁵Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe

(1) ¹Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege setzt voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss,
2. eine einschlägige berufliche Vorbildung durch

- a) eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung,
 - b) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit,
 - d) eine mindestens vierjährige Führung eines Mehrpersonenhaushalts oder
 - e) eine abgeschlossene Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe und
3. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

²Hat die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann die notwendige Dauer der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b oder d um bis zu ein Jahr vermindert werden.

(2) Die Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe setzt voraus:

1. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder einen gleichwertigen Bildungsstand,
2. eine berufliche Vorbildung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b, c oder d und
3. die gesundheitliche Eignung für den angestrebten Beruf.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in das zweite Schuljahr aufgenommen werden. ²Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag in das zweite Schulhalbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.

(4) ¹Für die Aufnahmeprüfung gelten § 5 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und § 7 Abs. 2 entsprechend. ²Im Verfahren der Aufnahme an die Fachschule für Heilerziehungspflege kann in den Fächern von der Prüfung abgesehen werden, in denen im Abschlusszeugnis der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe mindestens die Note „gut“ erzielt wurde.

§ 7

Probezeit

(1) ¹Das erste Schulhalbjahr ist Probezeit. ²Die Probezeit kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um

längstens drei Monate verlängert werden. ³Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(2) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen der Schülerin oder des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, dass sie oder er das Ziel der Fachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall,

1. wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Pflichtfach mit der Note 6 oder in zwei Pflichtfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und
2. keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen.

³Die Bestimmungen über den Notenausgleich gelten entsprechend. ⁴Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(3) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihr oder ihm dies unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Mit der Bekanntgabe endet das Schulverhältnis. ³Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. ⁴Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, finden bei einem Wiedereintritt auch die Abs. 1 bis 3 erneut Anwendung.

Teil 3

Schulbetrieb

§ 8

Einrichtung von Klassen und anderen Unterrichtsgruppen

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts im Durchschnitt bei

1. bis zu zwei parallelen Klassen nicht weniger als 16,
2. drei parallelen Klassen nicht weniger als 21 und
3. bei mehr als drei parallelen Klassen nicht weniger als 24

betragen.

(2) ¹Nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Staatsministeriums entscheidet die Schule nach pädagogischem Ermessen und nach den personellen, sächlichen und organisatorischen Gegebenheiten über die Teilung von Klassen in Gruppen und die Einrichtung von weiterem Unterricht in Pflicht- und Wahlpflichtfächern sowie von Unterricht in Wahlfächern. ²Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ³Die Schulleitungen der Schulen entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

§ 9

Ferien

¹Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage. ²§ 12 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Höchstausbildungsdauer

¹Die Höchstausbildungsdauer beträgt zwei Jahre mehr als die Dauer der Regelausbildung nach § 3. ²Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen der jeweiligen Fachrichtung verbrachten Schuljahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. ³Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

§ 11

Studentafeln

(1) ¹Dem Unterricht sind die Studentafeln nach den **Anlagen 2 bis 5** zugrunde zu legen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen für die Dauer eines Schuljahres, bei Ersatzschulen, bei Schulen mit Unterricht in Teilzeitform und bei der dreijährigen Organisationsform an der Fachschule für Heilerziehungspflege über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedarf die organisatorisch bedingte Verblockung des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann der Unterricht in einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ganz oder teilweise in ein anderes Schuljahr verlegt werden.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall genehmigt werden, dass Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt wird; die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegungen trifft das Staatsministerium oder eine von diesem beauftragte Stelle.

(4) In Pflicht- und Wahlpflichtfächern können im Schuljahr bis zu zwei Wochenstunden Unterricht mehr als in der Studentafel festgelegt erteilt werden.

(5) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrags entscheidet die Schule über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern. ²Die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang der Schulaufsichtsbehörde spätestens drei Monate vor Unterrichtsbeginn anzuzeigen.

(6) Die Summe der Unterrichtsstunden in einer Woche darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1. an zweijährigen Fachschulen in Pflicht- und Wahlpflichtfächern die Summe der in den Studentafeln der Anlage 2 festgelegten Unterrichtsstunden zuzüglich drei,
2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in Pflichtfächern, ausgenommen das Fach Praxis der Heilerziehungspflege, 40 Unterrichtsstunden.

§ 12

Unterrichtszeit, Einrichtung und Besuch bestimmter Unterrichtsfächer

(1) ¹In der Teilzeitform kann der Unterricht auch am Abend und am Samstag erteilt werden. ²Der Besuch eines Wahlfachs darf während des Schuljahres nur mit Genehmigung der Schulleitung begonnen oder abgebrochen werden.

(2) Für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe gilt:

1. Eine Stunde dauert 60 Minuten, ausreichende Pausen sind vorzusehen.
2. Der Unterricht kann zweimal innerhalb von vier Wochen auch am Wochenende durchgeführt werden.
3. An gesetzlichen Feiertagen ist Unterricht insoweit zulässig, als den Schülerinnen und Schülern mindestens die Hälfte aller in den Ausbildungsabschnitt fallenden gesetzlichen Feiertage als Ruhetage verbleiben.

4. Der Unterricht beginnt frühestens um 6.00 Uhr und endet in der Regel spätestens um 22.00 Uhr.
5. Der Unterricht soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten.
6. Schülerinnen und Schüler haben auch den Anordnungen derjenigen Personen Folge zu leisten, die die Schulleitung mit der Praxisbetreuung und praktischen Unterweisung beauftragt hat.

Teil 4

Leistungen, Zeugnisse

Kapitel 1

Leistungsnachweise

§ 13

Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Dokumentationen, mündliche und praktische Leistungen sowie Praktikumsberichte, an der Fachschule für Heilerziehungspflege darüber hinaus Facharbeiten.

(2) ¹An zweijährigen Fachschulen sind in zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. ²In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. ³In fachpraktischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben. ⁴Im Fach Projektarbeit sind mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben sowie eine Dokumentation zu erstellen.

(3) ¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe sind im Schuljahr in jedem Fach mindestens zwei Leistungsnachweise zu erheben. ²In fachpraktischen Fächern sind praktische Leistungsnachweise zu erheben, im Fach Praxis der Heilerziehungspflege außerdem Praktikumsberichte. ³Im Schuljahr kann ein praktischer Leistungsnachweis ersetzt werden durch eine Schulaufgabe, eine Kurzarbeit, eine Facharbeit, eine mündliche Leistung oder einen Praktikumsbericht.

(4) ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen gemäß den Abs. 2 und 3 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen. ²Dabei ist die

unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Schulaufgaben, Kurzarbeiten und praktische Leistungsnachweise

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten sowie an der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe auch praktische Leistungsnachweise werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

§ 15

Facharbeit an der Fachschule für Heilerziehungspflege

¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege ist im letzten Schuljahr eine Facharbeit im Fach Praxis- und Methodenlehre zu einem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten und von der Schulleitung genehmigten Thema zu fertigen. ²Die Schulleitung bestimmt auch den Abgabetermin.

§ 16

Korrektur und Besprechung

Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülerinnen und Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

§ 17

Bewertung der Leistungen

(1) ¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe kann bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit die äußere Form mit berücksichtigt werden. ²Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, wird dies in einer Bemerkung zum Ausdruck gebracht.

(2) Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlussbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Die Note 6 wird erteilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler

1. ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt,
2. eine Leistung verweigert oder
3. einen Praktikumsbericht, eine Dokumentation oder eine Facharbeit nicht termingerecht abgibt.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht anerkannt werden.

(5) § 28 Abs. 1 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Leistungsbewertung darf nicht durch Lehrkräfte vorgenommen werden, die nach den Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ausgeschlossen sind. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Sonderregelung treffen.

§ 18

Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) ¹Wer einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, erhält einen Nachtermin. ²Werden mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken kann. ²Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach vorgeschriebene mündliche oder praktische Leistungen wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) ¹Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. ²Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind der Schülerin oder dem Schüler spätestens eine Woche vorher bekanntzugeben.

(4) ¹Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wer-

den. ²Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 19

Bildung der Jahresfortgangsnoten sowie der Noten des Zwischenzeugnisses

(1) ¹Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote werden vorbehaltlich Abs. 2 die einzelnen schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Leistungsnachweise des jeweiligen Fachs entsprechend ihrem Umfang und Schwierigkeitsgrad gewichtet und auf Grund der Einzelnoten festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) ¹An der Fachschule für Heilerziehungspflege und der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe zählt ein schriftlicher Leistungsnachweis grundsätzlich doppelt, ein mündlicher Nachweis, ein praktischer Leistungsnachweis und ein Praktikumsbericht zählen jeweils einfach. ²Die Note für das Fach Praxis der Heilerziehungspflege wird gebildet auf Grund

1. der schriftlichen Äußerung der mit der Praktikumsbetreuung beauftragten Lehrkraft über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers,
2. der Noten für die Praktikumsberichte,
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise und
4. der schriftlichen Beurteilung der Einrichtungen, in denen die fachpraktische Ausbildung durchgeführt wurde, über Leistung und Verhalten der Schülerin oder des Schülers.

³Satz 2 gilt entsprechend für die fachliche Vertiefung, soweit sie in außerschulischen Einrichtungen durchgeführt wird.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

Kapitel 2

Vorrücken, Notenausgleich und Wiederholen

§ 20

Vorrücken, Notenausgleich

(1) ¹Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden

1. an zweijährigen Fachschulen die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern und
2. an der Fachschule für Heilerziehungspflege die Leistungen in den Pflichtfächern.

²Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis in einem Vorrückungsfach die Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 aufweist. ³Eine Bemerkung in einem Vorrückungsfach gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 steht einer Note 6 gleich.

(2) ¹Notenausgleich kann Schülerinnen und Schülern, die nach Abs. 1 Satz 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach die Note 5 oder 6 auf und
2. sie haben die Note 1 in einem, die Note 2 in zwei oder die Note 3 in drei Vorrückungsfächern.

²Fächer, die Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung sind, können nur durch ebensolche Fächer ausgeglichen werden. ³Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler,

1. die die Note 6 oder zweimal die Note 5 in Vorrückungsfächern erzielt haben, die im ersten Schuljahr abschließen,
2. die das Schuljahr bereits zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 Satz 2 ohne Erfolg besuchen,
3. deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind oder
4. die das Ziel der Schule voraussichtlich nicht erreichen.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken trifft vorbehaltlich § 22 Abs. 3 Satz 2 die Klassenkonferenz.

§ 21

Verbot des Wiederholens

Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 10) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis vermerkt.

Kapitel 3

Zeugnisse

§ 22

Zwischen- und Jahreszeugnisse, Fachschulreife

(1) ¹Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag des ersten Schulhalbjahres Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen. ²Das erste Schulhalbjahr endet am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 2 der zweiten vollen Unterrichtswoche im September. ³An der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe werden keine Jahreszeugnisse ausgestellt. ⁴Zwischenzeugnisse werden außerhalb von zweijährigen Fachschulen in Vollzeitform nur im ersten Schuljahr ausgestellt.

(2) ¹Im Jahreszeugnis wird die Entscheidung über das Vorrücken vermerkt. ²Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 20 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen. ³Bemerkungen nach Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG werden in Zwischen- und Jahreszeugnisse nicht aufgenommen.

(3) ¹Die Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleitung. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz.

(4) ¹Die Fachschulreife wird Schülerinnen und Schülern an zweijährigen Fachschulen und an der Fachschule für Heilerziehungspflege zuerkannt, wenn sie in das letzte Schuljahr, bei Teilzeitunterricht in das vorletzte Schuljahr vorrücken dürfen. ²Dies wird im Jahreszeugnis vermerkt.

§ 23

Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und über die während des laufenden Schuljahres bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

Teil 5

Prüfungen, Abschlüsse

Kapitel 1**Allgemeines****§ 24****Prüfungsausschuss**

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die im letzten Schuljahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben, an der Fachschule für Heilerziehungspflege und an der Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe die Lehrkräfte, die in den Pflichtfächern Unterricht erteilt haben. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder beauftragte Fachkräfte mit entsprechender Befähigung in den Prüfungsausschuss berufen. ³Bei Meisterschulen beruft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses als weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuss, wenn Teile der Abschlussprüfung und der Meisterprüfung gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Das vorsitzende Mitglied

1. kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden und jeweils eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied bestimmen,
2. kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und Fragen stellen und
3. erledigt Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) ¹Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. ²Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) ¹Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule eine Ministerialkommissarin oder einen Ministerialkommissär als vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. ²Dieses hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Das vorsitzende Mitglied kann die Jahresfortgangsnoten sowie die Bewertung der von den Schülerinnen und Schülern während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten überprüfen und
2. es kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Bewertung der schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten ändern.

³Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt.

(6) Kommt ein Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses von der Prüfungstätigkeit nach den Art. 20 und 21 BayVwVfG in Betracht, so ist dies bis zum 1. Oktober des der Abschlussprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung trifft.

§ 25**Festsetzung der Jahresfortgangsnoten**

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Lehrkräfte die Jahresfortgangsnoten der im aktuellen Schuljahr unterrichteten Fächer fest. ²Diese werden der Schülerin oder dem Schüler vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. ³Für die Jahresfortgangsnoten aus früheren Schuljahren bleibt § 22 Abs. 3 unberührt.

(2) Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.

§ 26**Niederschrift**

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuss und die Unterausschüsse bestimmen die vorsitzenden Mitglieder je ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer. ³Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jeder Schülerin und jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

§ 27**Hilfsmittel**

Vom Staatsministerium zugelassene Hilfsmittel werden den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

§ 28

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht sie oder er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nichtzugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) ¹In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ²Ein bereits ausgegebenes unrichtiges Abschlusszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 29

Verhinderung der Teilnahme

(1) ¹Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, sie oder er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

(2) ¹Erkrankungen, welche die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis, auf Verlangen der Schulleitung durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ²§ 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 30

Nachholung der Abschlussprüfung

¹Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; sie legt auch den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

§ 31

Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

(1) Die Abschlussprüfung von Schülerinnen und Schülern an staatlich genehmigten Ersatzschulen ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachschule oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses es zulassen.

(2) ¹In den Prüfungsausschuss soll für jedes Prüfungsfach eine Lehrkraft der Ersatzschule berufen werden, welche entweder die Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen oder Gymnasien aufweist oder deren Einstellung und Verwendung schulaufsichtlich genehmigt ist. ²Die Lehrkraft soll, soweit Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses mitwirken.

Kapitel 2

Zweijährige Fachschulen

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 32

Schriftliche und praktische Prüfung

(1) ¹Weisen die Stundentafeln der Anlage 2 keine Wahlpflichtfächer aus, erstreckt sich die schriftliche und gegebenenfalls praktische Abschlussprüfung auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer, die in den Stundentafeln als Prüfungsfächer ausgewiesen sind. ²Aus den in den Stundentafeln zur Wahl gestellten Prüfungsfächern wählt die Schulleitung zu Beginn des Schuljahres vier Fächer zur schriftlichen Bearbeitung aus und gibt diese den betroffenen Schülerinnen und Schülern unverzüglich bekannt. ³Hat die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt, so handelt die Schulleitung im Einvernehmen mit diesem.

(2) ¹Weisen die Stundentafeln der Anlage 2 Wahlpflichtfächer aus, legt die Schulleitung zum Ende des ersten Schuljahres fest, in welchen der möglichen Prüfungsfächer eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesen Fächern wählen die Schülerinnen und Schüler in Schriftform beim Klassenleiter spätestens zum Ende des

der Abschlussprüfung vorhergehenden Schulhalbjahres vier schriftliche Prüfungsfächer im angegebenen Umfang aus.

(3) ¹Die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung stellt der Prüfungsausschuss, der auch die Dauer der praktischen Prüfung bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt jeweils mindestens 120 Minuten, höchstens 480 Minuten. ³Die Prüfungszeit beträgt insgesamt mindestens 600 Minuten, höchstens 840 Minuten.

(4) In Schulen mit gestalterischer Ausbildung kann im letzten Schuljahr eine praktische Abschlussarbeit gefordert werden.

§ 33

Mündliche Prüfung

(1) ¹Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Notenstufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

²Hat der Prüfungsausschuss einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.

(2) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass die Abschlussprüfung nicht mehr mit Erfolg abgelegt werden kann, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(4) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet

sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

(5) ¹Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ²Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. ³Die Prüfungszeit soll für ein Fach 20 Minuten betragen.

§ 34

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 35

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde. ³Vorrückungsfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 36**Abschlusszeugnis**

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, wobei die Fächer der schriftlichen Abschlussprüfung gesondert gekennzeichnet werden,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote,
4. gegebenenfalls Thema und Note der praktischen Abschlussarbeit,
5. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens und
6. außer an der Meisterschule für Holzbildhauer die nach Anlage 1 zuzuerkennende Berufsbezeichnung.

²Soweit eine Aufnahmeprüfung nach § 5 Abs. 3 und 4 stattgefunden hat, treten die darin erreichten Noten an die Stelle der Jahresfortgangsnoten nach Satz 1 Nr. 2. ³In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 4 wird für die Fächer, in denen keine Aufnahmeprüfung abgelegt werden musste, ein Hinweis aufgenommen, dass insoweit keine Noten in den Pflichtfächern des ersten Schuljahres ausgewiesen werden. ⁴Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ⁵Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß Anlage 1. ⁶Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2, soweit sie in Vorrückungsfächern erbracht wurden, geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |

- | | |
|------------------|---|
| 4. „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |
|------------------|---|

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

§ 37**Nachprüfung**

(1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit, die Abschlussprüfung nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtschülerinnen oder Nichtschüler einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung gewesen sein dürfen.

(2) ¹Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) ¹Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 32 und 34 bis 36 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Nachprüfung und damit die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Abschlusszeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. ³Das Abschlusszeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Zeugnisses nach § 36 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

Abschnitt 2**Abschlussprüfung für andere Bewerber****§ 38****Allgemeines**

¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule angehören oder an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule der entsprechenden Fachrichtung in Bayern war. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. ⁴Es gelten die §§ 32 bis 37, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 39**Prüfungsgegenstände**

(1) In Fachschulen, für die Anlage 2 keine Wahlpflichtfächer ausweist, haben Bewerberinnen und Bewerber folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,
2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern, in denen keine Prüfung nach Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

(2) ¹In Fachschulen, für die Anlage 2 Wahlpflichtfächer ausweist, haben Bewerberinnen und Bewerber folgende schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in vier von ihnen aus den in den Studentafeln der Anlage 2 genannten Prüfungsfächern gewählten Fächern im jeweils angegebenen Umfang, wobei nur solche Fächer gewählt werden dürfen, die auch Schülerinnen und Schüler nach § 32 Abs. 2 Satz 2 gewählt haben,
2. in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern, in denen keine schriftliche Prüfung gemäß Nr. 1 abgelegt wurde: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten.

²Es können nur Wahlpflichtfächer gewählt werden, die an der Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wird, im laufenden Schuljahr unterrichtet wurden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen; er legt dabei die Prüfungszeit fest. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf schriftlichen Antrag in den Prüfungsfächern mündlich geprüft, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.

(4) Die Schule kann auf Antrag genehmigen, dass die Prüfung in den Fächern nach Abs. 1 Nr. 2, die im ersten Schuljahr abgeschlossen wurden, um höchstens ein Jahr vorgezogen wird.

(5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber, die an einem Fernkurs teilgenommen haben, auf deren schriftlichen Antrag in einzelnen Fächern von der Teilnahme an der Prüfung nach den Abs. 1 bis 4 befreien und anordnen, dass in diesen Fächern die Noten aus dem Lehrgangszeugnis in das Abschlusszeugnis übernommen werden. ²Voraussetzung ist, dass

1. der Fernkurs von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt ist,
2. die Leistungsanforderungen in den Fächern denen der Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber im Wesentlichen gleichwertig sind und
3. das Lehrgangszeugnis nicht mehr als ein Jahr vor Beginn der Abschlussprüfung ausgestellt wurde.

³Eine erteilte Befreiung bleibt auch im Falle der Prüfungswiederholung wirksam. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fächer nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(6) ¹An staatlich genehmigten zweijährigen Fachschulen kann in der Teilzeitform die Prüfung unter den Voraussetzungen des Abs. 4 teilweise um bis zu zwei Jahre vorgezogen werden. ²Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 40**Zulassung**

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. September oder 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muss,
2. die Nachweise nach § 5 Abs. 1 im Original oder in beglaubigter Abschrift,

3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal der Abschlussprüfung an einer zweijährigen Fachschule unterzogen hat,
4. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat,
5. gegebenenfalls eine Erklärung, welche Prüfungsfächer die Bewerberin oder der Bewerber wählt.

(3) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 41

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. ⁴§ 39 Abs. 5 und 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

(4) Die Fachschulreife wird Bewerberinnen und Bewerbern, die die Abschlussprüfung bestanden haben, verliehen, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik in der Prüfung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben.

Kapitel 3

Fachschulen für Heilerziehungspflege

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 42

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

1. Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie: Bearbeitungszeit 240 Minuten und
2. Medizin und Psychiatrie: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

²Die Aufgaben stellt die vom Staatsministerium beauftragte Schulaufsichtsbehörde.

§ 43

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege: Bearbeitungszeit 180 bis 240 Minuten. ²Während der Prüfung können Fragen zum Prüfungsthema und dem damit im Zusammenhang stehenden Unterrichtsstoff gestellt werden. ³Die Schülerin oder der Schüler hat einen schriftlichen Arbeitsplan zu erstellen und vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben.

(2) ¹Die Aufgaben stellt der Prüfungsausschuss. ²Sie werden nummeriert und vor Beginn der praktischen Prüfung durch Los zugeteilt. ³Zwischen der Bekanntgabe der zugeteilten Aufgaben an die Schülerinnen und Schüler und dem Beginn der praktischen Prüfung liegen mindestens 24 Stunden. ⁴Während der praktischen Prüfung und bei der Feststellung der Ergebnisse der praktischen Prüfung sind das vorsitzende Mitglied und mindestens ein weiteres Mitglied des zuständigen Ausschusses anwesend.

§ 44

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Metho-

denlehre mit Kommunikation.

(2) Schülerinnen und Schüler können sich auf schriftlichen Antrag, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen muss, freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine Stufe unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre,
2. in einem sonstigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind; praktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.

(3) Schülerinnen und Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, dass der Prüfungsausschuss bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, dass das Abschlusszeugnis zu versagen ist, wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(5) Soweit Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Abs. 2 und 3 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens zwei Kalendertage vor Beginn der mündlichen Prüfung, bekanntzugeben.

(6) ¹Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder in Gruppen von höchstens drei Teilnehmern geprüft. ²Die Prüfung soll je Schülerin oder Schüler in jedem Fach zehn Minuten, im Fach Praxis- und Methodenlehre 20 Minuten dauern.

§ 45

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied oder von einer durch es bestimmten Prüferin oder bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen, Abweichungen sind kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuss.

§ 46

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers besser gerecht wird. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Abschlussprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. im Fach Praxis- und Methodenlehre eine schlechtere Gesamtnote als 4,
3. in einem anderen Pflichtfach die Gesamtnote 6 oder
4. in zwei anderen Pflichtfächern die Gesamtnote 5

erzielt wurde. ³Pflichtfächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

§ 47

Abschlusszeugnis

(1) ¹Das Abschlusszeugnis enthält

1. die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres, wobei die Fächer der Abschlussprüfung gesondert gekennzeichnet werden,
2. die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden,
3. die Prüfungsgesamtnote und
4. die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe

des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens.

²Das Abschlusszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ³Neben dem Abschlusszeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die Zuerkennung der Berufsbezeichnung gemäß Anlage 1. ⁴Die Urkunde muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen und gegebenenfalls die Zuordnung des Abschlusses zu einer Niveaustufe des Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmens enthalten.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, soweit sie in Pflichtfächern erbracht wurden, geteilt durch die Anzahl der eingerechneten Noten auf zwei Dezimalstellen errechnet. ²Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Note

- | | |
|-------------------|---|
| 1. „sehr gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50, |
| 2. „gut“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50, |
| 3. „befriedigend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50, |
| 4. „ausreichend“ | mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50. |

(3) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht.

(4) Über das Abschlusszeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Abs. 3 beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 54 Abs. 4 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 48

Allgemeines

¹Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege in Bayern war. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. ⁴Die §§ 42 bis 47 gelten entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 49

Prüfungsgegenstände

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,
2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern: Bearbeitungszeit je 60 bis 120 Minuten,
3. praktische Aufgaben in den fachpraktischen Fächern: Dauer je Fach 20 bis 60 Minuten.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 und legt die Bearbeitungszeiten fest. ²Die jeweiligen Bearbeitungszeiten in einem Fach müssen für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.

§ 50

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) ¹Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflege nach § 6 Abs. 1 erfüllen und die unbeschadet § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 mindestens zwei Jahre eine Fachschule für Heilerziehungspflege in Bayern besucht haben. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Original oder in beglaubigter Abschrift und
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflege unterzogen hat.

(3) ¹Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht rechtzeitig vorlegt. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 nicht erbringt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
3. Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflege erscheinen lassen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Bewerberinnen und Bewerber einer anderen Fachschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen und Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 51

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) ¹Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber vor der Prüfung im zweiten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat.

Kapitel 4

Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Abschnitt 1

Abschlussprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

§ 52

Prüfungsverfahren

¹Für die Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe gelten die §§ 42 bis 47, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Die Abschlussprüfung können auch Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Heilerziehungspflege ablegen.

§ 53

Schriftliche Prüfung

Eine schriftliche Prüfung ist abzulegen im Fach Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie und umfasst dessen gesamten Unterrichtsstoff: Bearbeitungszeit 120 Minuten.

§ 54

Praktische Prüfung

Eine praktische Abschlussprüfung ist abzulegen im Fach Praxis der Heilerziehungspflege: Bearbeitungszeit 120 bis 180 Minuten.

§ 55

Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist abzulegen im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation: Prüfungszeit 15 Minuten.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung für andere Bewerber

§ 56

Allgemeines

¹Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe angehören oder an der besuchten Fachschule für Heilerziehungspflege oder Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe die Ab-

schlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zur Abschlussprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Als andere Bewerberin oder anderer Bewerber zählt nicht, wer in dem Schuljahr, in dem sie oder er sich der Abschlussprüfung unterziehen will, Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachschule für Heilerziehungspflege oder Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe in Bayern war. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen. ⁴Es gelten die §§ 52 bis 55, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 57

Prüfungsgegenstände

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. dieselben schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen,
2. weitere schriftliche Aufgaben in den übrigen Pflichtfächern: Bearbeitungszeit je 60 Minuten.

(2) ¹Die Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 werden vom Prüfungsausschuss gestellt. ²Der Prüfungsausschuss kann schriftliche Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 durch eine entsprechende praktische Prüfung ersetzen. ³Er legt dabei die Prüfungszeit fest.

§ 58

Zulassung

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule zu beantragen ist, an der die Prüfung abgelegt werden soll. ²Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) ¹Zugelassen werden können nur Bewerberinnen und Bewerber,

1. die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe nach § 6 Abs. 2 erfüllen und
2. die mindestens weitere zwei Jahre erfolgreich in der Heilerziehungspflegehilfe tätig waren.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5 im Original oder in beglaubigter Abschrift,
2. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits der Abschlussprüfung in der Heilerziehungspflegehilfe unterzogen hat,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat, sowie
4. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis über die Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe im Original oder in beglaubigter Abschrift.

³Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die an der besuchten Fachschule die Abschlussprüfung nicht ablegen können.

(3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Nachweise nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 4 nicht erbringt,
2. die Bewerberin oder der Bewerber sich der Abschlussprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder
3. Tatsachen vorliegen, die die Bewerberin oder den Bewerber als ungeeignet für eine Tätigkeit in der Heilerziehungspflegehilfe erscheinen lassen.

²Im Übrigen gilt § 50 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 59

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

§ 51 gilt entsprechend.

Teil 6

Fachschulbeirat

§ 60

Fachschulbeirat

¹Der Schulträger kann bei seiner Fachschule einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. ²Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Schule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

Teil 7**Schlussvorschriften****§ 61****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2017 treten außer Kraft:

1. die Fachschulordnung (FSO) vom 6. September 1985 (GVBl. S. 555, 662, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 18 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, und
2. die Fachschulordnung Heilerziehungspflege (FSOHeilE) vom 1. Juli 1985 (GVBl. S. 271, BayRS 2236-6-1-4-K), die zuletzt durch § 19 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist.

München, den 15. Mai 2017

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2)

Fachrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
1.	Technikerschulen für	
1.1	Augenoptik	Staatlich geprüfter Augenoptiker/ Staatlich geprüfte Augenoptikerin
1.2	Bautechnik	Staatlich geprüfter Bautechniker/ Staatlich geprüfte Bautechnikerin
1.3	Bekleidungstechnik	Staatlich geprüfter Bekleidungstechniker/ Staatlich geprüfte Bekleidungstechnikerin (Directrice)
1.4	Biotechnik	Staatlich geprüfter Biotechniker/ Staatlich geprüfte Biotechnikerin
1.5	Chemietechnik	Staatlich geprüfter Chemietechniker/ Staatlich geprüfte Chemietechnikerin
1.6	Druck- und Medientechnik	Staatlich geprüfter Druck- und Medientechniker/ Staatlich geprüfte Druck- und Medientechnikerin
1.7	Elektrotechnik	Staatlich geprüfter Elektrotechniker/ Staatlich geprüfte Elektrotechnikerin
1.8	Fahrzeugtechnik und Elektromobilität	Staatlich geprüfter Techniker für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität/ Staatlich geprüfte Technikerin für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität
1.9	Farb- und Lacktechnik	Staatlich geprüfter Farb- und Lacktechniker/ Staatlich geprüfte Farb- und Lacktechnikerin
1.10	Fleischtechnik	Staatlich geprüfter Fleischtechniker/ Staatlich geprüfte Fleischtechnikerin
1.11	Galvanotechnik	Staatlich geprüfter Galvanotechniker/ Staatlich geprüfte Galvanotechnikerin
1.12	Glasbautechnik	Staatlich geprüfter Glasbautechniker/ Staatlich geprüfte Glasbautechnikerin
1.13	Glastechnik	Staatlich geprüfter Glastechniker/ Staatlich geprüfte Glastechnikerin
1.14	Holztechnik	Staatlich geprüfter Holztechniker/ Staatlich geprüfte Holztechnikerin
1.15	Informatiktechnik	Staatlich geprüfter Informatiktechniker/ Staatlich geprüfte Informatiktechnikerin
1.16	Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie	Staatlich geprüfter Techniker für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie/ Staatlich geprüfte Technikerin für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie.

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
1.	Technikerschulen für	
1.17	Lebensmittelverarbeitungstechnik	Staatlich geprüfter Lebensmittelverarbeitungstechniker/ Staatlich geprüfte Lebensmittelverarbeitungstechnikerin
1.18	Maschinenbautechnik	Staatlich geprüfter Maschinenbautechniker/ Staatlich geprüfte Maschinenbautechnikerin
1.19	Mechatroniktechnik	Staatlich geprüfter Mechatroniktechniker/ Staatlich geprüfte Mechatroniktechnikerin
1.20	Metallbautechnik	Staatlich geprüfter Metallbautechniker/ Staatlich geprüfte Metallbautechnikerin
1.21	Papiertechnik	Staatlich geprüfter Papiertechniker/ Staatlich geprüfte Papiertechnikerin
1.22	Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	Staatlich geprüfter Sanitär-, Heizungs- und Klimatechniker/ Staatlich geprüfte Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnikerin
1.23	Steintechnik	Staatlich geprüfter Steintechniker/ Staatlich geprüfte Steintechnikerin
1.24	Textiltechnik	Staatlich geprüfter Textiltechniker/ Staatlich geprüfte Textiltechnikerin
1.25	Umweltschutztechnik und regenerative Energien	Staatlich geprüfter Techniker für Umweltschutztechnik und regenerative Energien/ Staatlich geprüfte Technikerin für Umweltschutztechnik und regenerative Energien
1.26	Werkstoff- und Prüftechnik	Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker/ Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin
2.	Meisterschulen für	
2.1	Holzbildhauer	entfällt nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6
2.2	Keramik und Design	Staatlich geprüfter Keramikdesigner/ Staatlich geprüfte Keramikdesignerin
2.3	Modellistik	Staatlich geprüfter Modegestalter/ Staatlich geprüfte Modegestalterin
3.	Fachschulen für	
3.1	Blumenkunst	Staatlich geprüfter Gestalter für Blumenkunst/ Staatlich geprüfte Gestalterin für Blumenkunst
3.2	Holzbetriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Holzbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Holzbetriebswirtin
3.3	Hotel- und Gaststättengewerbe	Staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin

Erfolgreicher Abschluss an der Fachschule		Berufsbezeichnung
3.	Fachschulen für	
3.4	Produktdesign	Staatlich geprüfter Produktdesigner/ Staatlich geprüfte Produktdesignerin
3.5	Produktdesign Glas	Staatlich geprüfter Produktdesigner Glasgestaltung/ Staatlich geprüfte Produktdesignerin Glasgestaltung
3.6	Textilbetriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Textilbetriebswirt/ Staatlich geprüfte Textilbetriebswirtin
3.7	Wirtschaftsinformatik	Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/ Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin
4.	Fachschulen für Heilerziehungspflege	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin
5.	Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe	Staatlich anerkannter Heilerziehungspflegehelfer/ Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferin

Anlage 2
 (zu § 11)

Studentafeln für die zweijährigen Fachschulen
1. Studentafeln der Technikerschulen
1.1 Fachrichtung Augenoptik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Anatomie, Physiologie und Pathologie ³	3	3
Optik und Instrumentenkunde	4	4
Optometrie ³	3	4
Optometrische Übungen ³	4	4
Brillenlehre ³	2	2
Brillenanpassung ³	1	2
Kontaktlinsenlehre ³	2	3
Kontaktlinsenanpassung ³	3	4
Datenverarbeitung	1	1
Qualitätssicherung	2	–
Personalführung	–	2
Betriebswirtschaft ³	2	3
Gesamtsumme	38	38

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 36.

³ Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung.

1.2 Fachrichtung Bautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Betriebswirtschaft	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Bauphysik	3	–
Baustofftechnologie	4	–
Baukonstruktion	4	–
CAD	2	–
Baurecht und Bauplanung ³	2	4
Darstellende Geometrie	2	–
Baugeschichte	–	1
Baustatik	3	–
Vermessung	2	–
Zwischensumme	37	11
		+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Hochbaukonstruktion ³	–	4
Hochbau/CAD	–	2
Planen und Gestalten	–	2
Holzbau/CAD	–	3
Ausbau/Trockenbau	–	2
Technische Gebäudeausrüstung ³	–	3
Energetische Nachweise ³	–	3
Bauen im Bestand ³	–	3
Straßen- und Brückenbau ³	–	4
Stahlbetonbau ³	–	3
Tiefbau/CAD	–	2
Straßenunterhalt	–	2
Straßenbauvermessung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Wasserbau und Siedlungswasserbau ³	–	3
Geotechnik ³	–	3
Baubetrieb ³	–	3
Arbeitsvorbereitung	–	3
Bauvertragsrecht ³	–	3
Unternehmensgründung und -führung	–	2
Schlüsselfertiges Bauen	–	2
Projektmanagement	–	2
Facilitymanagement	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Holzbaustatik ³	–	2
Bemessung von Tragwerken ³	–	3
Baubiologie	–	2
Schallschutzkonstruktionen im Ausbau ³	–	3
Brandschutzkonstruktionen im Ausbau ³	–	3
Funktionale Raumkonzepte ³	–	3
Ausbaustatik ³	–	3
Ausbaumanagement ³	–	3
Bauen in Europa	–	2
Betriebliches Rechnungswesen	–	2
Fassadentragwerke ³	–	3
Fassadenmontage ³	–	2
Fassade ³	–	6
Nachhaltiges Bauen ³	–	3
Energiesparendes Bauen ³	–	4
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.3 Fachrichtung Bekleidungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Mathematik ¹	3	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Chemie und Werkstoffkunde ³	2	2
Maschinenkunde ³	2	2
Fertigungstechnik ³	6	6
Betriebsorganisation ³	6	6
Betriebswirtschaft	–	3
Entwurf und Gestaltung ³	3	3
Schnitttechnik ³	6	8
Datenverarbeitung	3	–
Gesamtsumme	37	34
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,2}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fach des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.4 Fachrichtung Biotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik ^{1, 2}	5	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	2	–
Physik	3	2
Strahlenschutz	2	–
Allgemeine und Anorganische Chemie	4	–
Organische Chemie und Biochemie ³	3	4
Allgemeine Biologie, Hygiene und Toxikologie	4	2
Mikrobiologie ³	2	2
Lebensmitteltechnologie ³	–	2
Genetik und Gentechnologie ³	2	1
Molekularbiologie ³	–	2
Chemisches Praktikum (Analytik)	–	4
Mikrobiologisches Praktikum	–	4
Umwelttechnologie und Umweltschutz ³	–	5
Mikroskopie und Fototechnik	2	–
Datenverarbeitung	2	2
Gesamtsumme	37	34

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fach des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.5 Fachrichtung Chemietechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Allgemeine und Anorganische Chemie ³	2	2
Physikalische Chemie	–	2
Analytische Chemie ³	2	2
Organische Chemie ³	2	3
Technische Chemie	–	2
Physik	2	2
Informationstechnik	2	–
Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz	2	–
Recht im Chemiebetrieb	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	1	2
Zwischensumme	26	21
	+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 15 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer	wählbar im 1. oder 2. Schuljahr	
Statistische Methoden	2	
Anlagen- und Verfahrenstechnik ³	3	
Elektro-, Mess- und Regelungstechnik ³	3	
Prozessautomatisierung ³	3	
Prozessanalysetechnik ³	2	
Instrumentelle Analytik ³	2	
Umweltschutz, -analytik und -technik ³	3	
Praktikum der Umweltanalytik und -technik	4	
Polymerchemie ³	3	
Chemie des Siliciums ³	2	
Chemische Spezialgebiete ^{3, 5}	2	
Bauchemie ³	3	
Erdölchemie ³	2	
Tensidchemie ³	2	

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Biochemie ³	3	
Praktikum der Biochemie	4	
Biotechnologie ³	2	
Molekularbiologie ³	2	
Mikrobiologie ³	2	
Mikrobiologisches Praktikum	2	
Lebensmittelchemie ³	3	
Lebensmittelchemisches Praktikum	4	
Laborpraktikum	4	
Analytisches Praktikum	4	
Physikalisch-chemisches Praktikum	4	
Präparatives Praktikum	4	
Atomphysik und Radiochemie	2	
Radioanalytisches Praktikum	4	
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	2	
Projektmanagement ³	2	
Projektarbeit	3	
Technisches Englisch	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

⁵ Der Schwerpunkt des Faches wird jährlich neu festgelegt und im Zeugnis ausgewiesen.

1.6 Fachrichtung Druck- und Medientechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	3
Physik	2	–
Chemie	1	–
Betriebliches Rechnungswesen ³	4	4
Informationstechnik	2	–
Datenverarbeitung ³	6	6
Mediendesign I	2	–
Drucktechnik I	5	–
Druckweiterverarbeitung I	2	–
Projektmanagement	2	–
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Marketing	–	2
Informationstechnik – Medien ³	–	3
Informationstechnik – Druck ³	–	3
Medienorientierte Datenverarbeitung ³	–	3
Druckbezogene Datenverarbeitung ³	–	3
Mediendesign II	–	2
Drucktechnik II ³	–	3
Druckweiterverarbeitung II ³	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	3
Auftragsmanagement ³	–	4
Arbeitssicherheit	–	2
Medienrecht	–	1
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

-
- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 - ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.
 - ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
 - ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.7 Fachrichtung Elektrotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Chemie und Werkstoffkunde	2	–
Elektronik	5	–
Elektrotechnik	7	–
Physik	4	–
Informationstechnik	4	–
Messtechnik	4	–
Zwischensumme	37	8
		+ 26 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Computergestützte Messtechnik ³	–	2
Mechatronische Systeme ³	–	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	3
Regelungstechnik ³	–	3
Steuerungstechnik ³	–	3
Automatisierungstechnik ³	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ³	–	3
Elektrische Anlagen ³	–	3
Energietechnik ³	–	2
Leistungselektronik ³	–	2
Elektromagnetische Verträglichkeit ³	–	2
Nachrichtentechnik ³	–	3
Übertragungstechnik ³	–	3
Softwareentwicklung	–	3
Netzwerktechnik ³	–	3
Datenbanken ³	–	3
Internettechnologie ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ³	–	3
CAD und CAE ³	–	3
Schaltungstechnik ³	–	3
Arbeitssicherheit	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Systemadministration ³	–	2
Kommunikationstechnik ³	–	3
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ³	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.8 Fachrichtung Fahrzeugtechnik und Elektromobilität

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Konstruktion I	4	–
Informatik	2	–
Elektrotechnik	6	–
Fahrzeugtechnische Systeme I	4	–
Elektronik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ³	2	2
Fahrzeugtechnische Kommunikationssysteme ³	–	3
Maschinenelemente ³	–	2
Messtechnik ³	–	3
Hybrid- und Elektrofahrzeuge ³	–	3
Betriebswirtschaft ³	–	3
Zwischensumme	37	22
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Energieerzeugung und -speicherung ³	–	3
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	3
Elektromaschinen und Leistungselektronik ³	–	3
Fahrzeugtechnische Systeme II ³	–	3
Leichtbau in der Fahrzeugtechnik ³	–	3
Fertigungsverfahren und Prüftechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Fahrzeugphysik ³	–	3
Konstruktion II ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	3
Elektrische Versorgungsnetze ³	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Physische Bordnetze ³	–	3
Soziologie der Technik und Mobilität	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement ³	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.9 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Mathematik ¹	3	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Technische Physik	2	–
Chemie	3	–
Informationstechnik	2	–
Werkstoff- und Untergrundtechnologie ²	2	4
Werkzeug- und Maschinentechnik	1	–
Prüftechnologie I	3	–
Kulturgeschichte	–	1
Oberflächentechnik I	4	–
Farbe und Form ²	4	3
Auftragsabwicklung ²	2	4
Betriebswirtschaftslehre	5	–
Projektmanagement	1	–
Zwischensumme	38	16
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	32
Wahlpflichtfächer		
Prüftechnologie II ²	–	7
Verfahrenstechnik ²	–	3
Gestaltungskonzeption ²	–	3
Oberflächentechnik II ²	–	7
Berufsspezifische Oberflächentechnologie	–	2
Historische Gestaltungstechniken	–	2
Innovative Gestaltungstechniken	–	2
Kunstgeschichte	–	2
Betriebsorganisation	–	2
Unternehmensführung	–	2
Datenverarbeitung	–	2
Umwelt- und Qualitätsmanagement	–	2
Projektarbeit	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 4}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.10 Fachrichtung Fleischtechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Produktionstechnik ³	3	4
Lebensmittelchemie	5	–
Rohstoffe und Sensorik	3	–
Technologie der Fleischverarbeitung ³	4	4
Mikrobiologie	2	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	3	–
Lebensmittelrecht	2	–
Zwischensumme	36	14
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	36
Wahlpflichtfächer		
Lebensmittelchemie des Fleisches	–	3
Mikrobiologie der Fleischerzeugnisse	–	3
Kenntlichmachung von Fleischerzeugnissen ³	–	2
Prozessplanung ³	–	3
Projektierung von Verfahrensabläufen	–	2
Praxis der Fleischtechnologie/Projektarbeit	–	4
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ³	–	3
Unternehmensführung und Betriebsorganisation	–	3
Zielkostenrechnung von Fleischerzeugnissen ³	–	2
Zeitdaten- und Entgeltmanagement ³	–	3
Betriebsdatenmanagement	–	2
Betriebsinformatik ³	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.11 Fachrichtung Galvanotechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik ^{1, 2}	5	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Technische Mechanik	–	2
Elektrotechnik	3	–
Werkstoffkunde	4	–
Elektrochemie ³	2	3
Organische Chemie	2	–
Analytische Chemie ³	–	3
Technisches Zeichnen	2	–
Galvanotechnik ³	5	8
Oberflächentechnik ³	–	4
Werkstoffprüfung ³	–	4
Normen	–	2
Datenverarbeitung	3	–
Arbeitshygiene und Umweltschutz	2	–
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ³	–	2
Gesamtsumme	37	34

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

1.12 Fachrichtung Glasbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik	5	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie	2	–
Glastechnologie ²	5	4
Statik und Festigkeitslehre ²	2	2
Holztechnologie ²	2	2
Kunststofftechnologie	2	2
Metalltechnologie ²	2	2
Konstruktion	2	3
Entwurf und Gestaltung ²	–	4
Datenverarbeitung	2	–
Fertigungstechnische Übungen	4	4
Betriebswirtschaft ²	–	3
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	–	3
Verdingung und Abrechnung	–	2
Gesamtsumme	37	35
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik ^{1, 3}	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Fächer des schriftlichen Teils der Abschlussprüfung.

³ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.13 Fachrichtung Glastechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Chemie u. glastechn. Anwendungen	4	–
Elektro- u. Automatisierungstechnik I ³	2	–
Physik	4	–
Werkstoffkunde I	2	–
Arbeitssicherheit	–	1
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Zwischensumme	27	12
	+ 9 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Glaschemisches Praktikum	2	–
Glaserzeugung ³	2	2
Glasmaschinen und Glasverarbeitung ³	2	2
Ofenbau und Feuerungstechnik ³	2	2
Funktions- und Sondergläser	1	–
Werkstoffkunde II ³	–	3
Fertigungstechnik Glas	–	2
Konstruktion ³	–	3
Glastechnisches Praktikum	–	2
Elektro- u. Automatisierungstechnik II ³	–	3
Glastechnisches Praktikum (Vertiefung)	–	2
Werkstoffkundliches Praktikum Optik	1	–
Fertigungstechnik Optik ³	2	4
Optoelektronik	4	–
Technische Optik ³	2	4

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Beschichtungstechnik ³	–	3
Konstruktion optischer Systeme ³	–	4
Messtechnik ³	–	4
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Technisches Englisch	2	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

1.14 Fachrichtung Holztechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Computergestütztes Konstruieren	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Elektrotechnik	2	–
Fertigungstechnik ³	4	2
Holzbearbeitungsmaschinen	3	–
Holzphysik	2	–
Kalkulation ³	1	2
Physik	3	–
Statik und Festigkeitslehre	2	–
Technologie der Werkstoffe	4	–
Zwischensumme	36	10
		+ 25 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	35
Wahlpflichtfächer		
Automatisierungstechnik ³	–	5
Bauelemente ³	–	5
Bauphysik ³	–	5
Baurecht und Brandschutz ³	–	3
Baustatik ³	–	3
Betriebsorganisation ³	–	4
Betriebswirtschaftslehre ³	–	3
CAD-CAM ³	–	2
Computersysteme ³	–	3
Entwerfen und Gestalten ³	–	3
Handel und Logistik ³	–	2
Haustechnik ³	–	2
Holzbaufertigung ³	–	3
Holzbaukonstruktion ³	–	5

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Holzbearbeitungsmaschinen und Vorrichtungsbau ³	–	3
Innenausbau und Trockenbau ³	–	3
Marketing ³	–	2
Maschinentechnik ³	–	3
Möbelfertigung ³	–	3
Möbelkonstruktion ³	–	2
Präsentationstechniken	–	2
Produktionsplanung und -steuerung Holzbau ³	–	3
Produktionsplanung und -steuerung Möbelfertigung ³	–	4
Recht ³	–	3
Sägewerkstechnik ³	–	3
Statistik und Qualitätssicherung	–	2
Steuerungstechnik ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Unternehmensführung	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 33.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.15 Fachrichtung Informatiktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse I ³	–	2
Internetanwendungen	3	–
Technische Informatik	4	–
Betriebssysteme und Administration ^{3, 4}	3	4
Kommunikations- und Netzwerktechnik ^{3, 4}	5	4
Datenbanken ^{3, 4}	2	3
Programmierung ^{3, 4}	5	4
Zwischensumme	33	23
Flexible Wochenstunden	4 ⁴	
		+ 11 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁵
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Algorithmen und Datenstrukturen ³	–	3
Skriptprogrammierung ³	–	3
IT-Sicherheit ³	–	3
IT-Recht	–	2
Kollaborationssoftware ³	–	3
Automatisierung in der Systemadministration ³	–	2
Anwendungsentwicklung für mobile Endgeräte ³	–	3
Eingebettete Systeme ³	–	4
Parallele Programmierung ³	–	2
Internettechnologie ³	–	3
Computergrafik ³	–	3
Bildbearbeitung und -verarbeitung ³	–	3
Softwaretechnik ³	–	3
Audio- und Videobearbeitung ³	–	3
IT-Management ³	–	3
Grafische Benutzeroberflächen ³	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme ³	–	4
Steuerungstechnik ³	–	3
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Feldbussysteme ³	–	3
Betriebswirtschaftliche Prozesse II ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Den gekennzeichneten Pflichtfächern des ersten Schuljahres müssen zur tieferen Profilbildung der Fachschulen von der Schulleitung vier Wochenstunden frei zugewiesenen werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden von 37 muss dabei gewahrt bleiben.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.16 Fachrichtung Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	5	–
Technische Mechanik	4	–
Konstruktion	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	3	–
Steuerungstechnik ³	–	3
Elektrotechnik	3	–
Kunststoffkunde ³	2	3
Kunststoffverarbeitung ³	–	5
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Industriebetriebslehre ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Anlagentechnik ³	–	2
Entwicklung und Konstruktion ³	–	4
Konstruktion ³	–	2
Kunststoffverarbeitung – Formteile ³	–	2
Kunststoffverarbeitung – Halbzeuge ³	–	2
Kunststoffverarbeitung – Faserverbundwerkstoffe ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Umwelt und Recycling ³	–	2
Fertigungsverfahren ³	–	2
Speicherprogrammierbare Steuerungen ³	–	2
Regelungstechnik ³	–	2
Automatisierungstechnik ³	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.17 Fachrichtung Lebensmittelverarbeitungstechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Lebensmittelchemie	4	–
Physik	3	–
Lebensmittelanalytik	2	–
Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene ³	2	2
Industrielle Lebensmitteltechnologie ³	7	3
Produktionstechnik	4	–
Informationstechnik	3	–
Betriebswirtschaft	2	–
Lebensmittelrecht ³	–	3
Zwischensumme	38	14
		+ 22 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	36
Wahlpflichtfächer		
Praxis der Lebensmitteltechnologie	–	3
Verfahrenstechnik und Arbeitssicherheit ³	–	4
Abfüll- und Verpackungstechnik	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ³	–	4
Arbeitsorganisation	–	2
Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit ³	–	4
Qualitätssicherung	–	2
Kostenrechnung und Finanzierung ³	–	3
Betriebliche Datenerfassung	–	1
Biotechnologie ³	–	2
Ernährung ³	–	2
Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement und Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 34.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.18 Fachrichtung Maschinenbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Technische Mechanik	5	–
Konstruktion I	4	–
Informationstechnik	2	–
Maschinenelemente	4	2
Elektrotechnik	4	–
Fertigungsverfahren ³	–	2
Industriebetriebslehre ³	–	3
Steuerungstechnik ³	–	4
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	3
Automatisierungstechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Werkzeugmaschinen ³	–	3
Konstruktion II ³	–	2
Entwicklung und Konstruktion ³	–	4
Regelungstechnik ³	–	2
Messtechnik ³	–	2
Mechatronische Systeme ³	–	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	3
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2
Regenerative Energien ³	–	2
Produktionsplanung und -steuerung ³	–	2
Elektronische Instrumentensysteme und Bustechniken	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Werkstattausrüstung und Flugzeugbetrieb	–	3
Aerodynamik	–	1
Luftrecht	–	1
Flugzeugstruktur und Systeme ³	–	4
Triebwerk und Propeller ³	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.19 Fachrichtung Mechatroniktechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1,2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	3	–
Elektrotechnik und Elektronik	5	–
Informationstechnik	2	–
Technische Mechanik	4	–
Steuerungstechnik	3	–
Softwareentwicklung ³	3	3
Mechatronische Systeme ³	3	3
Mechatronische Systementwicklung ³	–	6
Konstruktion ³	–	3
Robotertechnik ³	–	3
Zwischensumme	37	26
		+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Messtechnik ³	–	3
Regelungstechnik ³	–	3
Elektrische Maschinen und Antriebe ³	–	3
Leistungselektronik ³	–	2
Feldbussysteme ³	–	3
Internetbasierte Leittechnik ³	–	2
Mikrocontrollertechnik ³	–	3
Industrielle Bildverarbeitung ³	–	2
CAE ⁴	–	2
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Maschinenelemente ³	–	2
Technologie neuer Werkstoffe ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Arbeitssicherheit ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Mathematische Methoden der Mechatronik	–	2
Datenverarbeitungstechnik ³	–	3
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.20 Fachrichtung Metallbautechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	2	–
Bauphysik	2	–
Werkstoffkunde und Chemie	4	–
Metallbaukonstruktion	4	–
Informationstechnik	3	–
Metallbautechnik	3	–
Statik und Festigkeitslehre ³	5	5
Fertigungstechnik	3	–
Zwischensumme	37	11
		+ 23 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Baurecht ³	–	4
Baubetriebslehre	–	2
Industriebetriebslehre ³	–	3
Stahlbautechnik ³	–	2
Stahlbaukonstruktion ³	–	7
Stahlbau	–	3
Leichtmetallbautechnik ³	–	2
Leichtmetallbaukonstruktion ³	–	7
Leichtmetallbau	–	3
Erneuerbare Energien	–	3
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.
- ³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.21 Fachrichtung Papiertechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Physik	2	–
Chemie	2	–
Technische Mechanik	2	–
Betriebliches Rechnungswesen ³	4	4
Informationstechnik	2	–
Verpackungsentwurf	2	–
Verpackungsdruck und -veredelung ³	2	4
Druckweiterverarbeitung	2	–
Papierherstellung	3	–
Projektmanagement ³	2	2
Papier- und Pappenprüfung	3	–
Personalmanagement ³	–	3
Zwischensumme	37	17
		+ 17 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Technische Chemie ³	–	2
Kunststoffchemie ³	–	2
Marketing	–	2
Faltschachtelentwicklung	–	3
Verpackungsgestaltung	–	1
Papier- und Pappenveredelung ³	–	3
Spezielle Papierherstellung ³	–	3
Spezielle Papier- und Pappenprüfung ³	–	2
Verpackungsprüfung ³	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	3
Datenbankgestützte Prozesse ³	–	3
Datenverarbeitung	–	2
Auftragsmanagement	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Arbeitsicherheit	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn. Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Technologie und Maschinenkunde, Papierverarbeitungstechnik, Drucktechniken und Arbeitsorganisation im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.22 Fachrichtung Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie und Werkstoffkunde	4	–
Anlagenplanung	4	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik I	3	–
Bautechnik	2	–
Sanitärtechnik	3	–
Heizungstechnik	3	–
Lüftungs- und Klimatechnik	2	–
Steuerungs- und Regelungstechnik ³	–	4
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation ³	–	4
Zwischensumme	37	14
		+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Warmwasserbereitungsanlagen ³	–	3
Heizungstechnische Anlagen ³	–	4
Feuerungstechnik ³	–	3
Sanitärtechnische Anlagen ³	–	4
Lüftungs- und klimatechnische Anlagen ³	–	4
Komplexe Anlagentechnik ³	–	2
Kältetechnik I ³	–	2
Öffentliche Trinkwasserversorgung ³	–	2
Öffentliche Abwasserbeseitigung ³	–	2
Regen- und Grauwassernutzung ³	–	2
Wasserchemie und -hygiene ³	–	2
Schwimmbadtechnik ³	–	2
Fernwärme/Dampf/Kraft-Wärme ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Rechnergestützte Anlagenplanung	–	2
Innovative Anlagen	–	2
Betriebswirtschaft und Marketing	–	2
Regenerative Energien ³	–	3
Sicherheitsmanagement ³	–	2
Energieeffizienzmanagement ³	–	2
Elektrotechnik II ³	–	4
Kältetechnik II ³	–	5
Anlagentechnik ³	–	2
Klimatechnik	–	2
Rechtsvorschriften Umwelt ³	–	2
Wärmepumpen ³	–	2
Tiefkühlanlagen ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement ³	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

1.23 Fachrichtung Steintechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	4	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Betriebspsychologie	2	–
Datenverarbeitung	2	–
Betriebswirtschaft	2	–
Baustatik	2	–
Baustofftechnologie	3	–
Projektives Zeichnen	3	–
Freies Zeichnen	2	–
Formgestaltung	4	–
Schriftentwurf	2	–
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Werkzeugtechnologie	1	–
Zwischensumme	33	7
	+ 5 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³	+ 27 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	34
Wahlpflichtfächer		
Gesteintechnologie ⁴	2	4
Steinkonstruktion	3	–
Werkstofftechnologie ⁴	2	4
Baukonstruktion	3	–
Boden- und Treppenkonstruktion ⁴	–	4
Wandbekleidungen ⁴	–	4
Unternehmensgründung und -führung ⁴	–	2
Bau- und Bauvertragsrecht	–	1
Arbeitsvorbereitung ⁴	–	2
Kosten- und Leistungsrechnung ⁴	–	2
Verfahrenstechnik	–	2
Plastische Steingestaltung ⁴	–	4
Schriftgestaltung ⁴	–	4
Grafisches Gestalten	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Naturstein im Bestand	–	2
Zeitgenössische Gestaltung ⁴	–	4
Visuelle Kommunikation	–	2
Experimentelles Arbeiten ⁴	–	4
Projektorientiertes Arbeiten ⁴	–	4
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 31.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

⁴ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

1.24 Fachrichtung Textiltechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik	4	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Betriebspsychologie	–	2
Physik	2	–
Chemie	3	–
Technisches Zeichnen	2	–
Maschinenkunde	2	–
Datenverarbeitung	2	2
Textile Verfahrenstechniken ²	3	6
Faserstofflehre	4	–
Warenkunde ²	–	4
Textilprüfung	4	–
Textilanalyse ²	–	4
Arbeitssicherheit und Umweltschutz	–	2
Betriebswirtschaft ²	–	4
Konfektion	–	2
Qualitätsmanagement	–	2
Zwischensumme	30	32
	+ 6 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³	+ 6 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	36	38
Wahlpflichtfächer		
Veredelungsmaschinen ²	2	2
Verfahrenstechnologie der Textilveredelung ²	4	4
Textilprüfung ²	3	3
Qualitätsprozesse ²	2	2
Maschentechnologie ²	3	3
Bindungstechnik ²	3	3
Vlieserzeugung ²	3	3
Vliesverfestigung ²	3	3
Bindungstechnik und Musterzerlegung ²	2	2
Fachbildungseinrichtungen	2	2
Webmaschinen ²	2	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik ^{1,4}	–	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen sechs ausgewählt werden müssen.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang zu Beginn des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

1.25 Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik und technische Mechanik	4	–
Anorganische und organische Chemie	5	–
Konstruktion	2	–
Ökologie und Toxikologie	3	–
Bau- und Werkstoffkunde	2	–
Informationstechnik	2	–
Elektrotechnik	3	–
Umwelt- und Verwaltungsrecht	2	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse ³	–	2
Analytisch-chemisches Praktikum	3	–
Zwischensumme	37	8
		+ 26 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	37	34
Wahlpflichtfächer		
Umweltanalytische Methoden	–	2
Praxis der Umweltanalytik ³	–	4
Prozessleit- und Steuerungstechnik ³	–	3
Produktions- und Fertigungstechnik ³	–	3
Energie- und Betriebstechnik ³	–	2
Regelungstechnik ³	–	2
Verfahrenstechnik ³	–	4
Entwicklung und Konstruktion ³	–	3
Abfalltechnik und Luftreinhaltung ³	–	4
Systeme zur Luftreinhaltung ³	–	4
Abfallwirtschaft und Recycling ³	–	4
Gewässerschutz und Abwassertechnik ³	–	2
Trinkwasseraufbereitung ³	–	2
Lärmschutz ³	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Strahlenschutz ³	–	2
Bodenkunde und Geologie ³	–	2
Wärme- und Klimatechnik ³	–	2
Regenerative Energiesysteme ^{3, 5}	–	4
Anwendungen regenerativer Energiesysteme ^{3, 5}	–	2
Energieversorgungskonzepte ^{3, 5}	–	4
Nachhaltige Energienutzung ^{3, 5}	–	2
Energie- und Ressourcenmanagement ³	–	2
Anlagendimensionierung ³	–	2
Strömungsmechanik und Thermodynamik ³	–	2
Kraft- und Arbeitsmaschinen ³	–	2
Arbeitssicherheit ³	–	2
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁵ Aus diesen Fächern muss mindesten eines gewählt werden.

1.26 Fachrichtung Werkstoff- und Prüftechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ¹	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II ^{1, 2}	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Physik	3	–
Chemie	2	–
Datenverarbeitung	3	–
Technische Kommunikation	2	–
Technische Mechanik	2	–
Werkstofftechnologie I ³	3	5
Verfahrenstechnik I ³	2	3
Prüftechnik I ³	2	6
Automatisierungstechnik ³	2	3
Qualitätsmanagement ³	2	2
Betriebswirtschaftslehre	2	2
Zwischensumme	36	27
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	39
Wahlpflichtfächer		
Fertigungstechnik ³	–	2
Materialografie ³	–	3
Labormanagement ³	–	2
Schadensanalyse ³	–	2
Werkstofftechnologie II	–	2
Technische Keramik	–	2
Keramische Technologien ³	–	2
Sonderbetone	–	2
Verfahrenstechnik II	–	2
Prüftechnik II	–	2
Wärmebehandlung	–	2
Thermografie ³	–	2
Konformitätsnachweis und Bewertung	–	2

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Statistik	–	2
Thermische Analyse	–	2
Zerstörungsfreie Prüfverfahren ³	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 37.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

2. Stundentafeln der Meisterschulen

2.1 Fachrichtung Holzbildhauer

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Freies Zeichnen	4	4
Schriftgestaltung ²	2	2
Entwerfen und Modellieren ²	5	5
Kunst- und Baugeschichte	2	–
Fachtechnologie ²	2	2
Schnitzen ²	13	12
Fassmalen	–	2
Abformen ²	2	2
Kalkulation	1	–
Technische Mathematik	2	–
Rechnungswesen	2	–
Betriebswirtschaft ²	1	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3
Gesamtsumme	38	36
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,3}	3	3
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

³ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

2.2 Fachrichtung Keramik und Design

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	–	2
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Drehen ²	4	4
Formen ²	4	4
Modell- und Formenbau ²	4	4
Technologie ²	2	2
Gestaltung ²	4	4
Dekor- und Brenntechnik	4	4
Keramik-Geschichte	1	1
Masse- und Glasentwicklung	4	4
Zwischensumme	31	31
	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³	+ 8 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	39	39
Wahlpflichtfächer		
Betriebswirtschaft	2	–
Rechnungswesen	2	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Technische Mathematik	–	1
Betriebsorganisation und Marketing	1	1
Technisches Konstruieren und Zeichnen	–	2
Projektorientiertes Arbeiten	–	4
Perspektiven der Keramik ²	4	4
Produktdesign ²	2	2
Experimentelles Arbeiten – Neue Werkstoffe	2	2
Psychologie und Pädagogik ²	2	2
Therapeutische Methoden	2	2
Computergrafik	2	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,4}	–	2
Mathematik ¹	–	3

-
- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
 - ² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
 - ³ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.
 - ⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

2.3 Fachrichtung Modellistik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	–	2
Modegeschichte ²	2	2
Kollektionsgestaltung ²	8	8
Schnitttechnik ²	5	5
Modellieren ²	3	3
Atelierarbeit ²	14	14
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen ²	2	3
Datenverarbeitung	1	1
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	–
Gesamtsumme	39	39
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,3}	3	3
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

³ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3. Stundentafeln der sonstigen Fachschulen

3.1 Fachrichtung Blumenkunst

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Kommunikation und Präsentationstechniken	2	–
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	4	–
Marketing ²	–	2
Datenverarbeitung	2	–
Kommunikations- und Mediendesign	–	2
Pflanzenkunde und Naturstudien	4	–
Pflanzenverwendung ²	–	2
Gestaltungs- und Farbenlehre	4	–
Architektur und Design ²	–	2
Kulturgeschichte der Blume	2	–
Werkformen der Blumenkunst ²	8	4
Entwurfs- und Darstellungstechniken	4	–
Visualisierungskonzepte, Konstruktion und Modell	–	4
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Zwischensumme	38	20
		+ 16 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Projektmanagement und Projektarbeit	–	4
Naturstudien und experimentelles Gestalten ²	–	4
Farb- und Formgestaltung ²	–	2
Designorientiertes Gestalten ²	–	4
Geschichte der Gartenkunst ²	–	2
Unternehmensgründung, -organisation und -führung ²	–	2
Finanzbuchhaltung ²	–	2
Visuelle Kommunikation	–	2
Marketingorientiertes Gestalten ²	–	4
Gestaltungskonzepte – Lebendes Grün ²	–	4
Pflanzenschutz und Pflanzenpflege ²	–	2
Kulturpädagogik und Therapie	–	2
Fotografie und Reproduktionstechnik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 4}	–	2
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
- ³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.
- ⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.2 Fachrichtung Holzbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ^{1,2}	3	3
Mathematik ¹	5	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Physik	2	–
Werkstoffkunde und Chemie	3	2
Holztechnologie	2	–
Holzkonstruktion ³	4	4
Fertigungstechnik ³	4	4
Betriebsmittelkunde	2	2
Datenverarbeitung	3	–
Betriebswirtschaft ³	2	2
Holzhandelslehre ³	–	4
Betriebsorganisation	–	4
Rechnungswesen ³	–	5
Betriebs- und Werbepsychologie	–	2
Rechtskunde ³	2	2
Gesamtsumme	36	34

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Fach des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlussprüfung

3.3 Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ^{1, 2, 3}	3	3
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Buchführung und Abschluss ³	3	3
Kosten- und Leistungsrechnung ³	1	2
Finanzwirtschaft/ Unternehmensbesteuerung ³	–	3
Marketing	2	–
Wirtschaftsrecht ³	1	2
Volkswirtschaft	2	–
Personalwesen mit Arbeitsrecht ³	2	2
Hotelorganisation ³	2	2
Informationsverarbeitung	2	2
Lebensmitteltechnologie	2	–
Zwischensumme	24	19
	+ 10 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴	+ 14 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	34	33
Wahlpflichtfächer		
Branchensoftware	2	2
Catering ³	–	2
Controlling ³	–	2
Dienstleistungsmanagement ³	–	2
Direktmarketing	–	2
Eventmanagement ³	–	2
Interkulturelle Kommunikation	–	2
Kommunikation	–	2
Makroökonomie	–	2
Ökologische Betriebsführung	–	2
Qualitätsmanagement ³	–	2
Tourismus ³	2	2
Trendgastronomie	–	1
Wellness ³	–	2
Fachpraxis Küche	–	2
Fachpraxis Restaurant und Hotel	2	–
Französisch ³	3	3
Spanisch ³	3	3
Sonstige Fremdsprache ³	3	3
Business Englisch	2	2
Projektarbeit	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	2	–
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer. Die Abschlussprüfung umfasst eine Fremdsprache und drei weitere Prüfungsfächer. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

3.4 Fachrichtung Produktdesign

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie	–	2
Darstellendes Zeichnen	4	–
Designzeichnen	–	4
Grafikdesign	4	–
Entwurf ²	2	3
CAD I	4	–
Gestaltungstechniken	11	–
Produktgestaltung I ²	–	6
Präsentationstechniken	3	–
Kunstgeschichte	2	–
Designtheorie	2	–
Zwischensumme	38	17
		+ 19 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ³
Gesamtsumme	38	36
Wahlpflichtfächer		
Produktgestaltung II ²	–	6
Produktgestaltung III	–	6
Grafische Drucktechniken	–	3
Verpackungsdesign ²	–	6
Objekt und Raum ²	–	6
CAD II ²	–	4
CAD III	–	3
Sportartikel ²	–	4
Fotografie	–	4
Einrichtungsgegenstände	–	4
Relieftechnik ²	–	4
Grafikanimation	–	4
Maltechniken	–	4
Designrecht	–	1
Projektmanagement und Projektarbeit	–	6
1:1 Modellieren	–	6
Digitalisierung und Flächenrückführung ²	–	2
Visualisierung und Animation ²	–	3
Frästechnik	–	3
Digitale Bedienoberflächen	–	4
Farbe und Ausstattung ²	–	6
Digitale Oberflächentechnik	–	3
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,4}	–	3

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

³ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.5 Fachrichtung Produktdesign Glas

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	1
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Informationstechnik	2	–
Technische Kommunikation	3	–
Betriebswirtschaftliche Prozesse	–	2
Werkstoffkunde I	2	–
Qualitäts- und Umweltmanagement	–	2
Zwischensumme	12	7
	+ 24 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ²	+ 27 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ²
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Digitale Produktentwicklung ³	–	3
Glas- und Fertigungstechnik ³	2	2
Stil- und Designgeschichte ³	2	2
Gestaltungslehre ³	3	3
Typografie und Grafikdesign	2	2
Darstellungstechnik I	3	–
Experimentelle Glasgestaltung ³	6	6
Design und Präsentation ³	6	6
Marketing	–	2
Fotografie und Bildbearbeitung	2	–
Darstellungstechnik II	–	2
Projektarbeit	–	3
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 4}	–	2
Mathematik ¹	3	–

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² Die Schülerinnen und Schüler wählen im vorgeschriebenen Umfang Wahlpflichtfächer, die bereits im 1. Schuljahr von der Schule angeboten werden, zu Schuljahresbeginn, Wahlpflichtfächer, die nur im 2. Schuljahr von der Schule angeboten werden, spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Studententafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Glasformentwicklung, Dekorentwurf und Oberflächengestaltung im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

⁴ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

3.6 Fachrichtung Textilbetriebswirtschaft

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch ^{1, 2}	4	4
Mathematik ¹	3	–
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebspsychologie und Kommunikation	–	2
Wirtschaftsinformatik	2	–
Betriebswirtschaft	2	–
Marketing	2	–
Wirtschaftsrecht	1	2
Qualitätsmanagement	2	–
Faserstofftechnologie	4	–
Textile Fertigung	6	–
Technische Textilien ³	–	2
Textilveredelung ³	–	2
Mode und Design I	4	–
Projektmanagement	2	–
Projektarbeit	–	2
Zwischensumme	36	14
		+ 20 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Unternehmensführung ³	–	4
Kosten- und Leistungsberechnung ³	–	4
Werbepsychologie und Konsumverhalten ³	–	4
Mode und Design II ³	–	4
Textilprüfung	–	2
Internationale Betriebswirtschaft ³	–	4
Personalmanagement ³	–	4
Volkswirtschaftslehre	–	2
Textile Waren ³	–	4
Logistik	–	2

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

3.7 Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	2	–
Englisch	2	2
Wirtschafts- und Sozialkunde ¹	2	–
Betriebswirtschaft ^{2, 3}	5	4
Softwareentwicklungsprozesse ^{2, 3}	2	2
Programmieren ^{2, 3}	10	10
Datenbanken I ^{2, 3}	2	2
Informations- und Kommunikationssysteme ^{2, 3}	5	2
Betriebssysteme I ^{2, 3}	2	–
Zwischensumme	32	22
Flexible Wochenstunden	4 ³	
		+ 12 Wochenstunden Wahlpflichtfächer ⁴
Gesamtsumme	36	34
Wahlpflichtfächer		
Softwarearchitektur ²	–	2
Datenbanken II ²	–	2
Technische Prozesse ²	–	2
Informationssicherheit und Datenschutz ²	–	3
Betriebssysteme II ²	–	2
Systemadministration ²	–	2
Betriebswirtschaftliche Anwendungssysteme ²	–	4
Anpassung betriebswirtschaftlicher Anwendungssysteme ²	–	2
Wartung und Pflege von Anwendungssystemen ²	–	2
Geschäftsprozessoptimierung ²	–	2
Geschäftsdatenanalyse ²	–	2
Internetanwendungen ²	–	2
Anwendungsentwicklung für mobile Endgeräte ²	–	2
Eingebettete Systeme ²	–	4
Feldbussysteme ²	–	3
IT-Recht ²	–	2
Skriptprogrammierung ²	–	2
Steuerungstechnik ²	–	3
Projektmanagement	–	2
Projektarbeit	–	4
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	2
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1, 5}	–	2
Mathematik ¹	–	3
Naturwissenschaftliche Grundlagen	3	–

- ¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.
- ² Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.
Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Programmieren in einer Sprache I und Programmieren in einer Sprache II oder III im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.
- ³ Den gekennzeichneten Pflichtfächern des ersten Schuljahres müssen zur tieferen Profilbildung der Fachschulen von der Schulleitung vier Wochenstunden frei zugewiesen werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden von 36 muss dabei gewahrt bleiben.
- ⁴ Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.
- ⁵ In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

Anlage 3
 (zu § 11)

Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (dreijährig)

Fächer	Wochenstunden		
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr
Pflichtfächer			
Deutsch ¹	1	1	1
Sozialkunde und Soziologie ¹	1	1	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3	3	3
Medizin und Psychiatrie	2	1	2
Recht und Verwaltung	1	2	1
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5	–
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	2,5	2
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	3,5	3	3
Pflege	1	1	1
Praxis der Heilerziehungspflege	10	10	12
Gesamtsumme	26	25	26
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife			
Englisch ^{1,2}	–	2	2
Mathematik ³	–	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 4
 (zu § 11)

Studentafel für die Fachschule für Heilerziehungspflege (zweijährig)

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
Pflichtfächer		
Deutsch ¹	1	2
Sozialkunde und Soziologie ¹	2	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	4	5
Medizin und Psychiatrie	3	2
Recht und Verwaltung	2	2
Übungen zur Religionspädagogik	0,5	0,5
Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation	3	4,5
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung	5,5	4
Pflege	2	1
Praxis der Heilerziehungspflege	16	16
Gesamtsumme	39	38
Zusatzfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife		
Englisch ^{1,2}	2	2
Mathematik ³	3	3

¹ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

² In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.

³ Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen, sofern eine nicht auf bestimmte Studiengänge beschränkte Fachhochschulreife erworben werden soll.

Anlage 5
(zu § 11)**Studentenafel für die Fachschule für Heilerziehungspflegehilfe**

Fächer	Wochenstunden
Pflichtfächer	
Deutsch	2
Sozialkunde	1
Englisch	1
Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie	3
Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre	1,5
Berufs- und Rechtskunde	0,5
Übungen zur Religionspädagogik	0,5
Praxis- und Methodenlehre und Kommunikation	3
Lebensraumgestaltung	4
Pflege	1,5
Praxis der Heilerziehungspflege	10
Gesamtsumme	28

601-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten
in der Bayerischen Steuerverwaltung**

vom 6. Juni 2017

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 73) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten in der Bayerischen Steuerverwaltung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2017 (GVBl. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „ZustVSt“ das Wort „Steuer-Zuständigkeitsverordnung –“ eingefügt.
2. In Anlage 3 Nr. 62 Spalte 3 Buchst. a werden die Wörter „für Erwerbsvorgänge, die nach dem 31.12.2016 verwirklicht werden“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 6. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

605-14-F

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz

vom 6. Juni 2017

Auf Grund

- des § 2 und des § 5c Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist,
- des Art. 23a Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 436) geändert worden ist, und
- des § 3 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeLV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 73) geändert worden ist,

erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz (BayAVGFRG) vom 23. Juni 1998 (GVBl. S. 306, BayRS 605-14-F), die zuletzt durch § 2 Nr. 52 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) und durch Verordnung vom 20. April 2015 (GVBl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der nach § 5a Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf Bayern entfällt, wird nach dem in § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes festgelegten Schlüssel verteilt.“

2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 1, 2 Abs. 2 und § 3“ durch die Angabe „§§ 1 und 2 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „ , der Härteausgleich (§ 3)“ gestrichen.
5. In § 11 Abs. 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe

„§§ 1, 2 Abs. 2 oder § 3“ durch die Angabe „§§ 1 oder 2 Abs. 2“ ersetzt.

6. In Anlage 1 werden die Schlüsselzahlen im Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern wie folgt geändert:

- a) Die Schlüsselzahl „0,0000591“ der Gemeinde Hunding, amtlicher Gemeindefinanzschlüssel 271 126, wird durch die Schlüsselzahl „0,0000589“ ersetzt.
- b) Die Schlüsselzahl „0,0000967“ der Gemeinde Lalling, amtlicher Gemeindefinanzschlüssel 271 130, wird durch die Schlüsselzahl „0,0000969“ ersetzt.

7. In Anlage 2 werden die Schlüsselzahlen im Bereich des Regierungsbezirks Niederbayern wie folgt geändert:

- a) Die Schlüsselzahl „0,000023368“ der Gemeinde Hunding, amtlicher Gemeindefinanzschlüssel 271 126, wird durch die Schlüsselzahl „0,000023308“ ersetzt.
- b) Die Schlüsselzahl „0,000026757“ der Gemeinde Lalling, amtlicher Gemeindefinanzschlüssel 271 130, wird durch die Schlüsselzahl „0,000026817“ ersetzt.

8. Anlage 3 wird aufgehoben.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1 bis 5 und 8 am 1. Januar 2018 in Kraft.

München, den 6. Juni 2017

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

2038-3-3-11-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen

vom 14. Juni 2017

Auf Grund

- des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungsaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 323 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,

verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl. S. 758, BayRS 2038-3-3-11-J), die zuletzt durch Verordnung vom 27. November 2015 (GVBl. S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Fußnote 2 gestrichen.
2. § 26 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.
3. § 48 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Wahl der Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie des Berufsfelds für das Pflichtwahlpraktikum hat spätestens vier Monate vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts durch schriftliche Erklärung der Rechtsreferendare gegenüber dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu erfolgen. ²Die Wahl

kann nur bis zum Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts und nur aus wichtigem Grund geändert werden. ³Einer Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes sollen Rechtsreferendare nicht zugewiesen werden, wenn deren Träger

1. sich nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich verpflichtet, im Fall der Gewährung einer Vergütung zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gemäß Art. 3 Abs. 1 SiGjurVD dem Freistaat Bayern vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts die Kosten für die auf die Vergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten, oder
2. in der Vergangenheit einer nach Nr. 1 übernommenen Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

“Wird keine Erklärung nach Satz 1 abgegeben oder wird die Zuweisung an eine Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Satz 3 abgelehnt, so bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts, für den Ausbildungsabschnitt nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 im Einvernehmen mit der jeweiligen Regierung, die Ausbildungsstelle für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und erforderlichenfalls auch das Berufsfeld.“

4. § 49 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

München, den 14. Juni 2017

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

Emilia M ü l l e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
